

Versicherungsnehmer/ Prämienschuldner:	AOPA Switzerland Steinstrasse 37 CH-8003 Zürich
Versicherter Personenkreis::	Sämtliche Mitglieder der AOPA in ihrer Funktion als Pilot für private (keine kommerziellen) Flüge, Crew, sowie als nebenamtlicher (nicht im Rahmen einer Flugschule tätigen) Fluglehrer. Versicherungsschutz besteht nur für Personen mit den entsprechenden behördlichen Lizenzen.
Luftfahrzeugtypen:	Alle privat genutzten Luftfahrzeuge bis max. 5.7t MtoM (Bestimmungen gemäss Abschnitt I)
Vertragslaufzeit:	01.01.2012 / 00.00 MET – 31.12.2012 / 24.00 MET (ohne schriftliche Kündigung 3 Monate im Voraus, verlängert sich der Vertrag anschliessen stillschweigend um ein weiteres Jahr gemäss Art 5, Abs. 2.1 ALB 300/07 CH)
Deckungssumme:	-- Die jeweils zur Anwendung kommenden Deckungssummen können den einzelnen Sektionen (I – III) entnommen werde
Allgemeine Bedingungen anwendbar auf alle Sektionen (I – III)	<ul style="list-style-type: none">- ALB 2000 CH Luftfahrt Millenium Ausschlussklausel- ALB 2001 CH Luftfahrt Millenium Wiedereinschlussklausel- 2488 AGM 00003 Asbestos Exclusion Clause- AVN 48B War, Hi-Jacking and other Perils Exclusion Clause- AVN 72 Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999
Voraussetzungen/ Administratives:	<ul style="list-style-type: none">- Dem Versicherungsvertrag müssen zwingend sämtliche Mitglieder (ausser Supportmitglieder ohne Pilotenausweis und Sponsoren) der AOPA beitreten;- Der Prämienbeitrag wird zu Beginn eines Versicherungsjahres aufgrund der durch die AOPA gemeldeten Mitgliederzahl als Jahresprämie erhoben;- Abrechnungen und Rückvergütungen aufgrund unterjähriger Austritte von Mitgliedern werden <u>nicht</u> vorgenommen;- Auf die Erhebung von Mehrprämie aufgrund Neueintritten unter dem Versicherungsjahr wird von Seiten des Versicherers verzichtet;- Für die Zahlung der Jahresprämie ist ausschliesslich die AOPA verantwortlich, ebenfalls für das entsprechende Inkasso bei deren Mitgliedern;- Die AOPA wird ihren Mitgliedern eine entsprechende, vom Versicherer genehmigte, Leistungsübersicht zur Verfügung stellen. Hieraus können jedoch keine Leistungsansprüche abgeleitet werden und es gelten ausschliesslich die Formulierungen und Bedingungen gemäss Police.

Deckungen/Bedingungen: **I) Luftfahrzeug Haftpflichtversicherung (Subsidiär-Deckung)**
ALB 300/07 CH – Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen
Deckungssumme: CHF 5'000'000 je Schadenereignis
CHF 10'000'000 für alle Schadenereignisse im Versicherungsjahr zusammen (annual aggregate).

Im Rahmen der Bedingungen ALB 300/07 CH gilt die Haftpflicht-Deckung (Halter- Passagierhaftpflicht) bis zu den oben genannten Maximalsummen subsidiär eingeschlossen.

Bei der Subsidiär-Deckung geht in jedem Fall eine bestehende Haftpflichtdeckung vor und kommt erst im Nachgang zu dieser zum Tragen. Sollte eine bestehende Haftpflichtdeckung des Luftfahrzeuges ausfallen, resp. die bestehende Deckungssumme nicht ausreichend sein, kommt diese zur Anwendung, sowie bei dem kompletten Ausfall einer bestehenden Deckung ebenfalls von Grund auf. Dies gilt nicht bei Ausfall resp. Leistungsverweigerung aufgrund Grobfahrlässigkeit und/oder Vorsatzes.

Diese Deckung gilt jedoch ausschliesslich unter folgenden Voraussetzungen:

- Das Luftfahrzeug hat ein Schweizer Kennzeichen (HB-) oder eine Amerikanische Registrierung (N-) und mit einem Halter mit Wohnsitz in der Schweiz, wie auch, soweit anwendbar, beim BAZL-Register eingetragen;
- Für das Luftfahrzeug muss zwingend eine Haftpflicht-Versicherung mit der Minimaldeckungssumme gemäss den behördlichen/gesetzlichen Bestimmungen abgeschlossen sein;
- Der Versicherungsschutz aus der Subsidiär-Deckung zur Passagierhaftpflicht gilt ausschliesslich, sofern auf dem Luftfahrzeug eine CSL-Deckung (Kombinierte Halter- und Passagierhaftpflichtdeckung) besteht, welche eine Mindestdeckungssumme je Passagier in der Höhe von SZR 250'000 beinhaltet.
- Der jeweilige Pilot in Command ist für die Überprüfung der bestehenden Deckungen verantwortlich;
- Für Regressforderungen eines Haftpflichtversicherers infolge Grobfahrlässigkeit und Vorsatz besteht keine Deckung, für die Abwehr unberechtigter Ansprüche besteht jedoch Versicherungsschutz;
- Der Versicherer verzichtet auf sein Regressrecht bei grober Fahrlässigkeit, sofern der Haftpflicht-Versicherer des Luftfahrzeuges ebenfalls keinen Regressanspruch geltend macht. Hiervon ausgenommen gilt jedoch Alkohol- und Drogenkonsum, sowie sämtliche vorsätzlichen Straftaten.

II. Luftfahrt Haftpflichtversicherung für Piloten bei privaten Flügen und Fluglehrer, die ihre Fluglehrertätigkeit nicht im Rahmen einer Flugschule ausüben

ALB 304/07 CH - Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen
(Deckung hierzu ausschliesslich „Besondere Bedingungen“ Punkt 6)

Deckungssumme: CHF 2'000'000 je Schadenereignis
CHF 3'000'000 für alle Schadenereignisse im Versicherungsjahr zusammen (annual aggregate)

Im Rahmen der Bedingungen ALB 304/07 CH gilt die Haftpflicht-Deckung bis zu den oben genannten Maximalsummen wie folgt versichert:

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz, wenn der Versicherte wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen des Todes, der Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder der Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus den versicherten Risiken als Pilot und/oder Fluglehrer.

Versichert gilt ebenfalls die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen, die ihnen bei Ihrer Tätigkeit als Pilot und/oder Fluglehrer untereinander erwachsen kann, soweit eine persönliche, gesetzliche Haftpflicht besteht - abweichend von § 4 Ziffer 1.14.

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherten zur Folge haben könnte.

In Abänderung von Art 6, Besondere Bedingungen der ALB 304/07 CH gilt die Deckung für Piloten und/oder Fluglehrer

In Abänderung von Art 4, Abs. 1.2. der ALB 304/07 CH gilt der Gebrauch von Luftfahrzeugen zum Zwecke von privaten Flügen und Schulung nicht

vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Jedoch gelten sämtliche Ansprüche für Schäden an dem benutzten Luftfahrzeug vollumfänglich ausgeschlossen.

**Ausschlüsse
(Sektionen I und II):**

Im Umfang der Police ausdrücklich nicht versichert sind:

- Gegenseitige Ansprüche von Passagiere untereinander;
- Schäden an mitgeführten Sachen;
- Deckungserweiterung der Luftfahrt-Haftpflichtversicherung auf Kriegs-, Entführung und andere Risiken (gemäss Klausel AVN 52 E) ist nicht versichert.

**Selbstbehalte:
(Sektionen I und II):**

Für Sachschäden: 10% der Schadenssumme, mind. CHF 500.00
max. CHF 2'500.00 je Schadenfall
Für Personenschäden: CHF 1'000.00 je Schadenfall
Für Passagierschäden: kein Selbstbehalt

III. Luftfahrt Unfallversicherung für Piloten und Fluglehrer

ALB 200/07 CH - Luftfahrt Unfallversicherungs-Bedingungen

Deckungssumme: CHF 25'000 für den Todesfall
CHF 75'000 für Invalidität (ohne Progression)
CHF 150'000 für alle Schadenereignisse im
Versicherungsjahr zusammen (annual aggregate)

Im Rahmen der Bedingungen ALB 200/07 CH gelten sämtliche versicherten Piloten und/oder Crewmitglieder und/oder Fluglehrer bis zu den oben genannten Maximalsummen gedeckt.

Im Todesfall wird die Versicherungssumme gemäss der gesetzlichen Erb-Reihenfolge, resp. sofern vorhanden, in erster Linie an den im gemeinsamen Haushalt lebende Partner ausbezahlt.